

Allgemeine Geschäftsbedingungen der smartGLEIT GmbH

(Stand: Dezember 2022)

1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) der smartGLEIT GmbH (im Folgenden "wir" oder "uns") gelten ausschließlich für Unternehmer gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) der Bundesrepublik Deutschland. Dies umfasst natürliche oder juristische Personen, die beim Erwerb der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend "Kunden" genannt). Ein Verkauf an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.2 Diese AGB finden auf alle Verträge Anwendung, die zwischen uns und unseren Kunden geschlossen werden. Dies beinhaltet ebenso Verträge, die über gängige Vertriebswege, wie beispielsweise Bestellungen per E-Mail oder Fax, zustande kommen.
- 1.3 Sobald unsere AGB einmal in die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden eingeführt wurden, gelten sie auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäftsabschlüsse zwischen dem Kunden und uns, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.4 Grundsätzlich erkennen wir für das Rechtsverhältnis mit dem Kunden ausschließlich unsere AGB an. Forderungen aus Lieferbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, sofern diese unseren AGB widersprechen oder von diesen abweichen.
- 1.5 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Insbesondere stellt unser Schweigen auf solche abweichenden Bedingungen keine Zustimmung dar auch nicht für zukünftige Verträge.
- 1.6 Mündliche oder schriftliche Zusagen unserer Innen- und Außendienstmitarbeiter, die von den AGB und/oder unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Vereinbarung unserer technischen und/oder kaufmännischen Leitung.

2. ANGEBOT UND AUFTRAG

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie stellen lediglich eine Einladung an den Kunden dar, auf dieser Grundlage eine verbindliche Bestellung abzugeben. Ein Vertrag kommt auch im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform bestätigen. Maßgeblich für den Inhalt des Liefervertrags ist unsere Auftragsbestätigung. Bei sofortiger Lieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Rechnung ersetzt werden.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung einer lediglich der Gattung nach bestimmten Sache beinhaltet nicht automatisch die Übernahme eines Beschaffungsrisikos. Unsere Lieferpflicht beschränkt sich auf die Bereitstellung aus unserem eigenen Warenvorrat (Vorratsschuld). Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir eine Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich als garantiert bezeichnet haben.
- 2.3 Sind die bestellten Waren zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorrätig oder nicht unmittelbar lieferbar, informieren wir den Kunden nach Eingang seiner Bestellung über das voraussichtliche Lieferdatum. Diese Mitteilung stellt noch keine Annahme der Bestellung dar. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, seine Bestellung innerhalb von maximal zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das voraussichtliche Lieferdatum schriftlich zu widerrufen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerruf, bleibt der Kunde an seine Bestellung gebunden. Für die Annahme der Bestellung gilt Ziffer 2.1 entsprechend.
- 2.4 Die Belieferung eines Kunden mit Ware stellt noch keine generelle Annahme der Bestellung dar, wenn mit der Bestellung über die bloße Warenlieferung hinausgehende Verpflichtungen unsererseits gegenüber dem Kunden verbunden sind. Diese bedürfen grundsätzlich einer separaten schriftlichen Vereinbarung, die auch nach erfolgter Warenlieferung erfolgen kann.
- 2.5 Rahmen- und Abrufaufträge sowie Lieferverträge, die nicht nur eine einmalige Lieferung oder eine einzige Transaktion umfassen, bedürfen Ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, in der sämtliche Modalitäten geregelt werden. Derartige Vereinbarungen müssen stets von beiden Parteien schriftlich gegengezeichnet werden. Die Wirksamkeit davon abweichender Vereinbarungen, unabhängig der Art, sind ausgeschlossen.
- 2.6 Chemische Produkte (Schmierstoffe) unterliegen produktüblichen Qualitätstoleranzen daraus ergibt sich kein Mangel.
- 2.7 Der Kunde führt zur Freigabe der Verwendung des Produktes, in Art und Umfang geeignete Versuche/Tests durch. In Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und Kunde kann in Sonderfällen die Produkt- bzw. Lieferspezifikation gesondert festgelegt werden. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

3. MUSTER, PROBEEXEMPLARE, VERSUCHSWARE UND UNTERLAGEN

3.1 Die Eigenschaften von Mustern oder Probeexemplaren sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als Beschaffenheit der Ware vereinbart wurden. Bei Neuentwicklungen und Produktanpassungen werden verbindliche Spezifikationswerte erst im Anschluss an mind. 3 Serienproduktionschargen festgelegt.



- 3.2 Wir behalten uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an den dem Kunden bekanntgegebenen oder überlassenen Mustern, Daten, Angeboten und sonstigen Unterlagen über unsere Ware vor. Eigentumsrechte an Mustern bestehen nicht, sofern der Kunde diese im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterverarbeitet. Der Kunde verpflichtet sich, die in Satz 1 genannten Muster, Daten, Angebote und Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, wir haben hierzu ausdrücklich und schriftlich unsere Zustimmung erteilt
- 3.3 Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 und 3.2 gelten entsprechend für Unterlagen, Zeichnungen oder Daten des Kunden. Diese dürfen wir jedoch Dritten zugänglich machen, denen wir zulässigerweise vertraglich vereinbarte Lieferungen übertragen oder die wir als Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten einsetzen.

4. PRODUKTBESCHAFFENHEIT UND GARANTIEN

- 4.1 Der Liefergegenstand (unser Produkt oder unsere Dienstleistung) wird in Datenblättern, Broschüren oder spezifischen Produktbeschreibungen unter Bezugnahme auf Normen und zutreffender technischer Regeln beschrieben. Dies kann mittels Text, Bild oder technischer Daten erfolgen. Diese Beschreibungen sind unverbindlich und stellen keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware dar. Die Zusicherung einer bestimmten Funktion erfolgt dadurch nicht. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich nach unseren für diese Ware geltenden Produktspezifikationen, die dem Kunden auf Anfrage zugesandt werden und in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind. Über die Produktspezifikationen hinausgehende subjektive und objektive Anforderungen sind ausgeschlossen.
- 4.2 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Informationen gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich und als solche vereinbart und bezeichnet werden.
- 4.3 Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Unsere Empfehlungen/Freigaben können sich zwangsläufig nur auf die uns bekannten Anwendungsfälle beziehen, entbinden den Kunden jedoch nicht die Eignung für seinen Anwendungsfall zwingend zu prüfen
- 4.4 In einfacheren Fällen kann bereits das gültige technische Datenblatt Grundlage der Lieferung sein Produkttoleranzen sind jedoch immer zu beachten. Dem Kunden obliegt auch in diesen Fällen die Absicherung für die Anwendung
- 4.5 Unsere anwendungstechnische Beratung, sei es mündlich, schriftlich oder durch Versuche, erfolgt nach dem aktuellen Stand unseres Wissens. Vor der Verwendung unserer Ware ist es die Verantwortung des Kunden, die Qualität und Eignung der Ware für die geplante Verarbeitung und Anwendung zu prüfen. Dies gilt auch für mögliche Verletzungen von Schutzrechten Dritter. Angaben und Auskünfte zur Eignung und Anwendung der Ware sind unverbindlich, auch wenn sie in den relevanten Produktspezifikationen enthalten sind, und stellen keine verbindliche Vereinbarung über die vertragliche Beschaffenheit oder eine spezifische Verwendungseignung der Ware dar.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND SICHERHEITSLEISTUNG

- 5.1 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind unsere Rechnungsbeträge ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung fällig und in Euro auf eines unserer Bankkonten zu überweisen. Unabhängig davon, wo die Ware übergeben wird, bleibt der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden unser Unternehmenssitz.
- 5.2 Wird die Zahlungsfrist überschritten, gerät der Kunde auch ohne vorherige Mahnung in Verzug. Ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungsforderung geltenden banküblichen Basiszinssatz, bekanntgegeben durch die Deutsche Bundesbank, berechnet. Wir behalten uns vor, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 5.3 Bei der Ausfuhr der Waren trägt der Kunde die Kosten, die mit dem Zahlungseingang verbunden sind, sofern diese in seinem Land entstehen.
- 5.4 Die Annahme von Bestellungen und die Durchführung von Lieferungen können an die Bereitstellung einer Sicherheit oder an eine Vorauszahlung gebunden werden. Ebenso haben wir das Recht, eine Zahlung gleichzeitig mit der Warenlieferung zu fordern.
- 5.5 Verschlechtert sich die finanzielle Situation des Kunden nach Vertragsabschluss erheblich etwa durch einen Antrag des Kunden auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Eröffnung eines solchen Verfahrens, einen Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, eine Haftanordnung oder eine Zahlungseinstellung, die nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder anderen Rechten beruht und wird dadurch die Fähigkeit des Kunden zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gefährdet, haben wir das Recht, die Ware zurückzuhalten und vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen.
- 5.6 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur geltend machen, wenn es sich um Gegenansprüche handelt, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch resultiert aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Definition in Ziffer 11.1) durch uns. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis basiert.

6. LIEFERUNGEN, LIEFERTERMINE, VERSAND UND HÖHERE GEWALT

6.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei unverbindlichen oder ungefähren (z. B. ca., etwa) Lieferterminen und -fristen streben wir an, diese einzuhalten. Einseitige Festlegungen durch den Kunden sind für uns nicht verpflichtend, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Fixgeschäfte müssen klar als solche gekennzeichnet und von uns schriftlich bestätigt werden.



- 6.2 Sollten wir trotz ordnungsgemäßer Beschaffung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten nicht, nicht korrekt, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erhalten, oder treten Fälle höherer Gewalt ein, informieren wir unsere Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform. In solchen Fällen dürfen wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, sofern wir unserer Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Als höhere Gewalt gelten unter anderem Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Energieund Rohstoffmangel, Epidemien oder Pandemien, verbindliche nationale oder internationale Embargos, Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung, unverschuldete Engpässe im Transportwesen, unverschuldete Betriebsstörungen (z. B. durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden) sowie alle weiteren Hindernisse, die objektiv betrachtet nicht von uns verursacht wurden. Wurde ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich festgelegt und wird dieser aufgrund der genannten Ereignisse überschritten, kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitere Ansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate oder wird die Lieferung unmöglich, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Liegt ein Fall höherer Gewalt oder eine nicht rechtzeitige bzw. vollständige Lieferung unserer Lieferanten gemäß Ziffer 6.2 vor, sind wir unabhängig von den in Ziffer 6.2 genannten Rechten berechtigt, nach unserem Ermessen (§ 315 BGB) zunächst Teillieferungen durchzuführen und die Liefermengen unter unseren Kunden, einschließlich konzernverbundener Unternehmen, nach unserem Ermessen (§ 315 BGB) zu reduzieren oder die Lieferung zu unterbrechen. Wir werden den Kunden hierüber zeitnah schriftlich oder in Textform informieren. Die Fortsetzung der Lieferung bzw. die Bereitstellung der nach der Kürzung verbleibenden Restmengen erfolgt, sobald der Fall höherer Gewalt oder die nicht rechtzeitige/vollständige Lieferung unserer Lieferanten gemäß Ziffer 6.2 wegfällt. Die Rechte des Kunden nach Ziffer 6.2 bleiben hiervon unberührt.
- 6.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzögerungen sind auf maximal 0,5 % des Nettolieferpreises der verzögerten Ware pro abgeschlossener Verzugswoche beschränkt, jedoch insgesamt auf höchstens 5 % dieses Nettolieferpreises. Beruht der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder stellt er eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Definition siehe Ziffer 11.1) dar, gilt die gesetzliche Haftung; bei einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist diese jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.5 Setzt der Kunde uns nach Beginn eines Lieferverzugs eine angemessene Nachfrist und verstreicht diese ergebnislos, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens kann der Kunde nur geltend machen, wenn die Nichterfüllung auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (siehe Definition in Ziffer 11.1) basiert.
- 6.6 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffern 6.4 und 6.5 finden keine Anwendung, wenn ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Dasselbe gilt, wenn der Kunde aufgrund eines von uns zu vertretenden Verzugs darlegen kann, dass die sofortige Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung in Betracht kommt (§ 281 Absatz 2 BGB).
- 6.7 Ein Verzug unsererseits tritt nicht ein, solange der Kunde seinerseits mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, einschließlich solcher aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 6.8 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die Ware auf unser Risiko verladen, während der Versand unversichert auf Risiko des Kunden ab Werk erfolgt, das heißt FCA gemäß den Incoterms 2020.
- 6.9 Wir behalten uns die Entscheidung über den Transportweg und das Transportmittel vor. Dennoch werden wir uns bemühen, die Wünsche des Kunden hinsichtlich der Versandart und des Versandwegs zu berücksichtigen; zusätzliche Kosten, die hierdurch entstehen auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung trägt der Kunde.

7. GEBINDERÜCKNAHME

Die im Rahmen der Lieferung enthaltenen Gebinde werden von uns nicht zurückgenommen und sind kundenseitig gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

8. PREISE

- 8.1 Von uns angenommene Aufträge werden zu den im Vertrag mit dem Kunden (siehe Ziffer 2.1) festgelegten Preisen ausgeführt. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Preisen um Euro-Preise ohne Umsatzsteuer. Diese wird gesondert zum jeweils aktuellen Satz gemäß den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen berechnet.
- 8.2 Die Preise für Lieferungen verstehen sich netto/kg, netto/ktr. oder netto/Stk. und unverzollt bei Verwendung von Einwegverpackungen (wie Fässern und Containern), sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde oder sich etwas anderes aus den in der Auftragsbestätigung angegebenen Incoterms ergibt. Falls Express- oder Luftfrachtversand gewünscht wird, berechnen wir die entstehenden Mehrkosten weiter.
- 8.3 Nach unserem billigen Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich nachprüfbar gemäß § 315 Abs. 3 BGB) können wir die Preise für unsere Waren einseitig anpassen, falls Personal-, Herstellungs-, Material-, Rohstoff- oder Beschaffungskosten, Logistikkosten, Löhne und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben, Energiekosten (z. B. Strom und Gas) oder Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregelungen, Zolländerungen oder sonstige öffentliche Abgaben steigen, sofern diese Faktoren die Kosten unserer Waren direkt oder indirekt beeinflussen, um mehr als 5 % erhöhen und zwischen Preisvereinbarung und Lieferung mehr als 4 Monate vergehen. Eine solche Preiserhöhung findet nicht statt, wenn die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen genannten Faktoren durch Kostensenkungen bei anderen der



aufgeführten Faktoren im Hinblick auf die Gesamtkosten der Waren ausgeglichen wird (Kostensaldierung). Übersteigt der neue Preis aufgrund dieses Anpassungsrechts den ursprünglichen Preis um 30 % oder mehr, kann der Kunde von noch nicht vollständig erfüllten Bestellungen hinsichtlich des noch ausstehenden Teils zurücktreten. Dieses Recht muss der Kunde jedoch sofort nach Bekanntgabe der erhöhten Preise ausüben.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren (im Folgenden zusammenfassend "Vorbehaltsware") bleibt uns vorbehalten, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich künftiger Ansprüche aus später geschlossenen Verträgen, vollständig beglichen sind. Dies gilt auch für einen zu unseren Gunsten bestehenden Saldo, falls einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt und der Saldo ermittelt wurde.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Beschädigung und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung, die sich aus einem Schadensfall an der Vorbehaltsware ergeben, werden hiermit bereits in Höhe ihres Wertes an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 9.3 Der Kunde darf die gelieferte Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Andere Verfügungen, wie Verpfändungen oder die Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm untersagt. Falls die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung nicht sofort vom Dritterwerber bezahlt wird, hat der Kunde sie nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erlischt automatisch, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird. Dasselbe gilt, wenn der Kunde konzerngebunden ist und einer der genannten Umstände bei seiner Mutter- oder Obergesellschaft eintritt.
- 9.4 Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen samt Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber dem Endabnehmer oder Dritten entstehen oder damit zusammenhängen. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde darf keine Absprachen mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte ausschließen oder beeinträchtigen oder die vorab vereinbarte Forderungsabtretung unwirksam machen. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich die auf die einzelnen Vorbehaltswaren entfallenden Beträge nicht aus der Rechnung ergeben.
- 9.5 Der Kunde ist bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin muss der Kunde uns die zur Einziehung erforderlichen Informationen und Unterlagen übermitteln und – falls wir dies nicht selbst übernehmen – seine Abnehmer unverzüglich über die Abtretung an uns informieren.
- 9.6 Wenn der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis aufnimmt, tritt er einen zu seinen Gunsten anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrags an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrent eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 9.7 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Vorbehaltsware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere durch echtes oder unechtes Factoring, oder andere Vereinbarungen getroffen, die unsere aktuellen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß dieser Ziffer beeinträchtigen könnten, muss er uns dies sofort mitteilen. Bei unechtem Factoring können wir vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe bereits gelieferter Vorbehaltsware verlangen; dasselbe gilt bei echtem Factoring, wenn der Kunde gemäß seinem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 9.8 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir ohne vorherigen Vertragsrücktritt berechtigt, alle Vorbehaltswaren zurückzunehmen. Der Kunde ist in diesem Fall ohne Weiteres zur Herausgabe verpflichtet, es sei denn, es liegt nur eine unerhebliche Pflichtverletzung vor. Zur Überprüfung des Bestands der von uns gelieferten Vorbehaltsware dürfen wir während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des Kunden betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Vorschriften dies vorschreiben. Der Kunde muss uns unverzüglich schriftlich über alle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen informieren.
- 9.9 Übersteigt der Wert der gemäß den vorstehenden Regelungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Wunsch des Kunden verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl in diesem Umfang freizugeben.
- 9.10 Die Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder untrennbarer Verbindung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache gilt, überträgt der Kunde uns bereits jetzt anteilig das Miteigentum in diesem Verhältnis. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hierdurch entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen muss der Kunde uns jederzeit die zur Durchsetzung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Informationen mitteilen.



- 9.11 Ab Zahlungseinstellung des Kunden oder bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens durch den Kunden ist er nicht mehr berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten, zu verbinden oder zu vermischen. Stattdessen hat der Kunde die Vorbehaltsware unverzüglich separat zu lagern und zu kennzeichnen und Beträge, die ihm aus abgetretenen Forderungen wegen Warenlieferungen zustehen, treuhänderisch für uns zu verwahren.
- 9.12 Wird der hier ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt vom Recht des Lieferlandes nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt, muss der Kunde uns spätestens bei Vertragsschluss darauf hinweisen. Lässt das Recht dieses Landes einen Eigentumsvorbehalt oder erweiterten Eigentumsvorbehalt nicht zu, erlaubt es jedoch, andere Rechte zur Sicherung in ähnlicher Weise wie ein Eigentumsvorbehalt am Liefergegenstand vorzubehalten, erklären wir hiermit, dass wir diese Rechte nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erfüllung etwaiger hierfür notwendiger Maßnahmen (insbesondere Einhaltung von Formvorschriften) mitzuwirken. Gibt es auch solche alternativen Sicherungsrechte nicht, muss der Kunde auf unser Verlangen gleichwertige andere Sicherheiten stellen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, können wir unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofortige Begleichung aller offenen Rechnungen verlangen.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANZEIGE

- 10.1 Der Kunde muss die gelieferte Ware nach Erhalt umgehend auf M\u00e4ngel hinsichtlich Menge und Beschaffenheit pr\u00fcfen und uns etwaige M\u00e4ngel sofort, sp\u00e4testens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang beim Kunden, melden; anderenfalls gilt die Ware als akzeptiert. M\u00e4ngel, die bei dieser Pr\u00fcfung nicht erkennbar sind, m\u00fcssen uns unverz\u00fcglich nach ihrer Feststellung, sp\u00e4testens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung und innerhalb der in Ziffer 10.7 festgelegten Verj\u00e4hrungsfrist, mitgeteilt werden.
- 10.2 Jede Mängelrüge ist schriftlich unter Nennung der Auftrags-, Chargen-, Rechnungs- und Lieferscheinnummer vorzunehmen. Wird die Rüge nicht form- oder fristgerecht erhoben, sind sämtliche Ansprüche des Kunden aus Pflichtverletzung wegen mangelhafter Leistung ausgeschlossen.
- 10.3 Sobald mit der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Gegenständen begonnen wird, gilt sie bei erkennbaren Mängeln als vom Kunden vertragsgemäß gebilligt. Dasselbe gilt, wenn die Ware vom ursprünglichen Bestimmungsort weitertransportiert wird.
- 10.4 Bei offensichtlichen M\u00e4ngeln muss die beanstandete Ware im Versandbeh\u00e4lter verbleiben, damit wir die Berechtigung der Beanstandung eindeutig \u00fcberpr\u00fcfen k\u00f6nnen, es sei denn, wir verzichten schriftlich ausdr\u00fccklich darauf und der Kunde gew\u00e4hrleistet die getrennte Aufbewahrung der beanstandeten Ware.
- 10.5 Bei berechtigten und rechtzeitig gerügten Mängeln werden wir nach unserer Wahl entweder den Mangel kostenfrei beheben oder einwandfreie Ware nachliefern (Nacherfüllung). Im Fall eines Lieferregresses (§§ 445a, 445b, 478 BGB) liegt die Wahl beim Kunden. Vor Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Zurückgesandte Ware geht in unser Eigentum über. Sollten wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung nicht einhalten (wobei uns zwei Versuchen), die Nacherfüllung verweigern oder diese für uns unzumutbar sein, steht dem Kunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung der Vergütung, Ersatz von Aufwendungen sowie Schadensersatz innerhalb der in Ziffer 11 genannten Grenzen zu. Rücktritt und Minderung sind bei nur geringfügigen Mängeln ausgeschlossen, das Recht auf Schadensersatz gemäß Ziffer 11 bleibt jedoch auch in solchen Fällen bestehen.
- 10.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Ware eigenmächtig nachbearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt und die Mängelbeseitigung hier- durch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Bearbeitung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Es wird zudem keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - Änderungen am Liefergegenstand durch den Kunden oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung soweit von uns nicht ausdrücklich etwas anderes garantiert wurde,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung,
 - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe,
 - chemische Einflüsse sofern sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.
- 10.7 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang gemäß den vereinbarten Incoterms. Dies gilt nicht für die in Ziffer 11.1 (1) (8) genannten Ausnahmen. Die Verjährungsfristen gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- 10.8 Unsere Haftung nach Ziffer 11 bleibt hiervon unberührt.

11. HAFTUNG, AUSSCHLUSS UND BEGRENZUNG DER HAFTUNG

- 11.1 Wir haften grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unsererseits, unserer leitenden und nicht-leitenden Angestellten, unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
 - Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung bei:
 - Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, die den Vertrag maßgeblich prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf,
 - (2) Verletzung von Pflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB, wenn unsere Leistung für den Kunden nicht mehr zumutbar ist,
 - (3) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,



- (4) Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, das Vorliegen eines Leistungserfolgs oder ein Beschaffungsrisiko,
- (5) Arglist,
- (6) anfänglicher Unmöglichkeit,
- (7) Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- (8) sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 11.2 Sofern uns kein Vorsatz bei der Pflichtverletzung zur Last gelegt wird, keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt und keine sonstigen Fälle zwingender gesetzlicher Haftung gegeben sind, beschränkt sich unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 11.3 Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder eine wesentliche Vertragspflicht (Definition siehe Ziffer 11.1) verletzt.
- 11.4 Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, anderer Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 11.5 Die in den Ziffern 11.1 bis 11.4 geregelten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Maße zugunsten unserer leitenden und nicht-leitenden Angestellten, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer.
- 11.6 Schadensersatzansprüche des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt ebenso für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für etwaige Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden. Ausgenommen hiervon sind die Fälle gemäß Ziffer 11.1 (1) bis (8). Die Verjährungsfrist bei einem Lieferregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB bleibt ebenfalls unberührt.
- 11.7 Die vorstehenden Bestimmungen führen nicht zu einer Umkehr der Beweislast.

12. DATENSCHUTZ

Wir erfassen und verarbeiten die vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, soweit dies zur Begründung, Gestaltung, Durchführung oder Änderung des Vertragsverhältnisses notwendig ist.

13. GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle Tatsachen, Dokumente und Kenntnisse über Waren, die ihm im Rahmen unserer Vertragsbeziehung bekannt werden und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen oder unsere Produkte enthalten insbesondere Preise, Angebote und Vertragsbedingungen –, geheim zu halten, sofern wir diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet haben oder ein offensichtliches Interesse an ihrer Vertraulichkeit besteht (im Folgenden "vertrauliche Informationen"). Der Kunde darf diese vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung unserer vertraglichen Beziehung nutzen.
- 13.2 Der Kunde weist sein Personal, das mit den vertraulichen Informationen arbeitet oder in Kontakt kommt, gleichermaßen zur Verschwiegenheit an. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte durch den Kunden ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung in Schrift- oder Textform erlaubt.
- 13.3 Vorstehende Die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung und eingeschränkten Nutzung gelten nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die betreffenden vertraulichen Informationen:
 - a) bereits zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung öffentlich bekannt waren,
 - b) später ohne sein Zutun veröffentlicht oder auf andere Weise bekannt wurden,
 - c) ihm bereits bei der Übermittlung zur Verfügung standen,
 - d) ihm rechtmäßig von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung überlassen wurden,
 - e) von ihm eigenständig und ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen oder deren Kenntnis entwickelt wurden,
 - f) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen, wobei der Kunde uns soweit rechtlich zulässig unverzüglich schriftlich darüber informiert.

14. COMPLIANCE

Der Kunde ist verpflichtet, beim Umgang mit der Ware alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Regelungen gegen Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie kartellrechtliche Bestimmungen. Zu den maßgeblichen Antikorruptionsvorschriften im Sinne des vorstehenden Satzes zählen stets auch der UK Bribery Act 2010 und der US Foreign Corrupt Practices Act.



15. EXPORTKONTROLLE

- 15.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind unsere Waren ausschließlich für den Verbleib, die Nutzung und den Verkauf im mit dem Kunden vereinbarten Erstlieferland bestimmt. Wir sind außer bei gesetzlicher Verpflichtung oder abweichender schriftlicher Vereinbarung nicht gehalten, dem Kunden Dokumente für die Ein- oder Ausfuhr der Waren aus dem Erstlieferland bereitzustellen. Falls wir dem Kunden im Einzelfall derartige Informationen zur Verfügung stellen, geschieht dies ohne Garantie für deren Richtigkeit. Daraus ergibt sich kein Anspruch des Kunden, solche Informationen für zukünftige Geschäfte von uns zu erhalten oder zu verwenden.
- 15.2 Die Ausfuhr bestimmter Waren kann etwa aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder Bestimmungsorts genehmigungspflichtig sein. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU), ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinten Nationen, gewissenhaft einzuhalten.
- 15.3 Vor jeder Weitergabe der bei uns erworbenen Waren an Dritte muss der Kunde insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass:
 - a) keine von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Vereinten Nationen verhängten Embargos verletzt werden,
 - b) die Waren nicht für Zwecke im Zusammenhang mit Rüstungsgütern, Nukleartechnik oder Waffen verwendet werden, soweit dies verboten oder genehmigungspflichtig ist, es sei denn, die erforderliche Genehmigung liegt vor,
 - c) die Vorschriften aller geltenden Sanktionslisten der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika zum Handel mit dort aufgeführten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
- 15.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Aufforderung hin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, die geforderten Endverbleibsdokumente über den beabsichtigten Verbleib der bei uns gekauften Waren zu übermitteln.
- 15.5 Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten freizuhalten, die uns durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten aus Ziffer 15.1 bis 15.4 entstehen. Zu den erstattungsfähigen Schäden zählen auch alle notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere Kosten und Auslagen für eine etwaige Rechtsverteidigung sowie behördliche Strafen oder Bußgelder. Dies führt nicht zu einer Änderung der Beweislast.
- 15.6 Sollten Regelungen dieser Ziffer 15 gegen zwingende Anti-Boykott-Vorschriften der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten verstoßen, dürfen solche widersprüchlichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

16. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 16.1 Für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Kunden, die aus Vertragsverhältnissen resultieren, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, ist ausschließlich Ingolstadt der Gerichtsstand. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.3 Falls unsere Auftragsbestätigung eine Klausel der Incoterms enthält, gelten für diese Klausel die Fassung der Incoterms 2020 als Grundlage, sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes angegeben ist.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.